



The European Law Students' Association
FRANKFURT (ODER)

SATZUNG

beschlossen von der Mitgliederversammlung
am 02.02.2004 in Frankfurt (Oder)

ELSA Frankfurt (Oder) e.V.
Große Scharrnstraße 59
15230 Frankfurt (Oder)
Tel.: 0335-55345677

§ 1 Name, Sitz, Allgemeines

- (1) Die Vereinigung trägt den Namen „Fakultätsgruppe Frankfurt (Oder) der Europäischen Jurastudentenvereinigung e.V.“, abgekürzt „ELSA Frankfurt (Oder) e.V.“.
- (2) Sitz des Vereines ist Frankfurt (Oder).
- (3) Das Geschäftsjahr läuft vom 01. August bis zum 31. Juli eines jeden Jahres.
- (4) ¹Die Bezeichnung für Mitglieder und Funktionsträger in dieser Satzung umfassen beide Geschlechter. ²Von Frauen wird die jeweilige weibliche Form der Bezeichnung geführt.

§ 2 Zweck

- (1) ELSA Frankfurt (Oder) e.V. ist die lokale Untergliederung (Fakultätsgruppe) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) der deutschen der Europäischen Jurastudentenvereinigung (ELSA - Deutschland e.V., Sitz Heidelberg) als nationale Verbandsorganisation der internationalen ELSA (European Law Student's Association, Sitz Amsterdam).
- (2) ¹ELSA Frankfurt (Oder) e.V. erkennt die Statuten von ELSA - Deutschland e.V. und der internationalen ELSA an und unterstützt deren Ziele. ²Ziel des Vereins ist demnach die Förderung und die Entwicklung der gegenseitigen Verständigung, der Zusammenarbeit und der Durchführung von Begegnungen zwischen Studenten der Rechtswissenschaft und der jungen Juristen unterschiedlicher Länder und Rechtsordnungen, vor allem in Europa, durch die gemeinsame Arbeit auf dem Gebiet der Rechtswissenschaft, der Rechtsausbildung sowie der Rechtsberufe.
- (3) **Zweck** des Vereins ist es, durch die Beschäftigung mit fremden Rechtsordnungen und internationalem Recht, durch persönliche Begegnungen und durch das Sammeln eigener Erfahrungen das Verständnis für fremde Rechtsordnungen und internationale Beziehungen zu fördern und hierdurch einen Beitrag zur Völkerverständigung zu leisten.
- (4) ¹Der Verein ist politisch neutral und unabhängig. ²Die Arbeit des Vereins soll die europäische Ausrichtung der Europa-Universität Viadrina unterstützen.

§ 3 Tätigkeit

- (1) Zur Erreichung dieses Zwecks wirkt ELSA Frankfurt(Oder) e.V. an den wissenschaftlichen Programmen und Austauschprogrammen von ELSA - Deutschland und der Internationalen ELSA mit, wie etwa in den Bereichen „Praktikantenaustausch, „Seminare und Konferenzen“, „Akademische Aktivitäten“ und „bilateraler Studentenaustausch“.
- (2) ELSA Frankfurt (Oder) e.V. veranstaltet entsprechende eigene Aktivitäten, z.B. Seminare, Vorträge, Exkursionen, Auslandsstudienberatung und Publikationen.
- (3) Insbesondere hat er sich das Ziel gesetzt, die Kommunikation zwischen den Studenten und den Frankfurtern zu fördern.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) ¹ELSA Frankfurt (Oder) e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. ²Er möchte insbesondere die Volksverständigung fördern, sowie die Volks- und Berufsbildung, einschließlich der Studentenhilfe. ³Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) ¹Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. ²Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Aufwandsentschädigungen aus den Mitteln des Vereins. ³Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Kostenerstattung oder sonstige Vergütungen begünstigt werden. ⁴Der Vorstand ist zu einer sparsamen Mittelverwendung verpflichtet.

- (3) Im Fall der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Fachschaft Jura, die es für gemeinnützige Zwecke, insbesondere für Studentenaustauschprogramme zu verwenden hat.

§ 5 Finanzierung

- (1) ¹Von den Mitgliedern wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, über dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschließt. ²Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Mitgliedsbeiträge teilweise erlassen oder stunden. ³Bei finanziellen Engpässen kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes unter entsprechendem Hinweis in der Einladung zur Versammlung die Erhebung einer Umlage bis zur Höhe eines Mitgliedsbeitrages beschließen; dies darf jedoch nicht öfter als einmal pro Semester erfolgen.
- (2) ¹Des weiteren finanziert ELSA Frankfurt (Oder) e.V. seine Aktivitäten durch Kostenbeiträge, öffentliche Zuschüsse, Stiftungen oder Spenden. ²Zuwendungen Dritter dürfen nur akzeptiert werden, wenn sie nicht an Bedingungen geknüpft sind, die im Widerspruch zum Zweck des Vereins oder seiner Unabhängigkeit oder Überparteilichkeit stehen.
- (3) Alle Funktionsträger des Vereins sind ehrenamtlich tätig.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied von ELSA Frankfurt (Oder) kann
 - (a) jede(r) an der Europa-Universität Viadrina immatrikulierte(r) Student(in) der Rechtswissenschaft oder
 - (b) jede(r) Rechtsreferendar(in) oder Jurist(in) werden.
- (2) Ein vorübergehendes Studium an einer ausländischen Hochschule steht dem Fortbestehen der Mitgliedschaft nicht entgegen.
- (3) ¹Der Beitritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären, der über die Aufnahme entscheidet. ²Er entscheidet, wann die Voraussetzungen für einen „Juristen“ noch zutreffen, und ist dabei aber an die Beschlüsse von ELSA - Deutschland, bzw. der internationalen ELSA gebunden.
- (4) ¹Die Mitgliederversammlung kann natürliche Personen, die sich in besonderer Weise um die Vereinigung oder den ELSA - Gedanken verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. ²Die Ehrenmitglieder sollen ihrer Tätigkeit oder ihrer Ausbildung nach dem juristischen Bereich zuzurechnen sein. ³Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung. ⁴Sie sind von finanziellen Beiträgen befreit.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet unbeschadet etwaiger bestehender Ansprüche der Vereinigung
 - (a) durch Austritt, der jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann;
 - (b) bei Wegfall der Mitgliedschaftsvoraussetzungen durch feststellenden Beschluss des Vorstandes;
 - (c) durch Streichung von der Mitgliederliste (Abs.2);
 - (d) durch Ausschluss (Abs.3);
 - (e) durch Tod (§ 38 BGB)
- (2) ¹Der Vorstand kann die Streichung von der Mitgliederliste verfügen, wenn ein Mitglied trotz einmaliger Absendung einer schriftlichen Mahnung an die letzte der ELSA Frankfurt (Oder) bekannten Adresse, die erst vier Wochen nach Semesterbeginn erfolgen darf, mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen im Rückstand ist. ²Die Streichung muss in der Mahnung angedroht werden und darf nicht eher als 2 Wochen nach deren Absendung verfügt werden.

- (3) ¹Verletzt ein Mitglied vorsätzlich und schuldhaft und in grober Weise die Satzung oder die Interessen des Vereins, kann es von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der gültigen Stimmen ausgeschlossen werden. ²Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied durch die Mitgliederversammlung Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme gegeben werden. ³Bei geringfügigeren Verstößen können auch andere vereinsrechtliche Disziplinarmaßnahmen, z.B. das Ruhen der Mitgliedschaft für maximal ein Jahr oder ein Verweis, beschlossen werden.

§ 8 Organe des Vereins, Beirat

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) ¹Des Weiteren kann ein Beirat gebildet werden, der aus Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens besteht, die die Ziele der Vereinigung aktiv unterstützen wollen. ²Der Vorstand trägt Personen, die diese Qualifikationen erfüllen eine Mitgliedschaft im Beirat an. ³Der Beirat berät und unterstützt den Verein.
- (3) Beiratsmitglieder sind nicht notwendig Mitglieder des Vereins.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) ¹Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. ²Sie ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
- (a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder.
 - (b) Bestätigung der Referenten.
 - (c) Entgegennahme des Tätigkeits- und Rechnungsberichtes und Entlassung des Vorstandes.
 - (d) Wahl des Schriftführers.
 - (e) Wahl der „weiteren Vertreter“ (Delegierte) und deren Ersatzleute zur Vertretung in der Generalversammlung von ELSA-Deutschland.
 - (f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
 - (g) Beschlussfassung über eigene Aktivitäten und über die Beteiligung an Aktivitäten von ELSA-Deutschland, bzw. der internationalen ELSA.
 - (h) Ausschluss von Mitgliedern, sowie Beschluss über Disziplinarmaßnahmen.
 - (i) Änderung der Satzung.
 - (j) Auflösung des Vereins.
- (2) ¹Die Mitgliederversammlung soll einen oder mehrere Rechnungsprüfer, sowie weitere Ersatzrechnungsprüfer bestimmen, die die Ausgaben und Kassenführung überprüfen sollen. ²Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- (3) ¹Eine Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Semester durch den Vorstand einzuberufen. ²Er muss dies auch tun, wenn es ein Fünftel der Mitglieder verlangt. ³Die Versammlung wird vom Präsidenten bzw. von einem von ihm bestimmten Vertreter geleitet.
- (4) ¹Die Versammlung hat mindestens zehn Werktage vorher unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich oder durch E-Mail zu erfolgen. ²Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte ELSA Frankfurt (Oder) schriftlich bekannt gemachte Adresse gerichtet ist. ³Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt.
- (5) ¹Jedes Mitglied hat zu der Mitgliederversammlung Rede- und Antragsrecht. ²Anträge, die erst auf der Mitgliederversammlung gestellt werden, können von einer einfachen Mehrheit der anwesenden gültigen Stimmen in die Tagesordnung aufgenommen werden.
- (6) ¹Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder selbst oder durch Übertragung des Stimmrechts vertreten an der Beschlussfassung teilnehmen. ²Jedes anwesende Mitglied darf höchstens drei Stimmen übertragen bekommen.

- (7) ¹Im Falle der Nichterreichung der Beschlussfähigkeit oder ihres Verlustes vor Ablauf der Mitgliederversammlung ist das Präsidium verpflichtet, unverzüglich die Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung erneut einzuberufen. ²Diese zweite Versammlung findet spätestens vier Wochen nach dem ersten Termin statt und ist ohne Rücksicht auf die Anforderungen des Abs. 6 beschlussfähig. ³Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (8) ¹Die Versammlung wird von einem von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Schriftführer protokolliert. ²Das Protokoll ist vom Präsidenten gegenzuzeichnen.

§ 10 Abstimmung und Wahlen

- (1) ¹Sofern diese Satzung nichts anderes vorschreibt, entscheidet für die Beschlussfassung eine einfache Mehrheit. ²Einfache Mehrheit liegt vor, wenn die Anzahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt. ³Wird für die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung eine qualifizierte Mehrheit verlangt, so sind zwei Drittel der dem Vorstand als auf der Mitgliederversammlung anwesend oder vertreten gemeldeten Stimmen erforderlich.
- (2) ¹Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die Mehrheit der an der Wahl teilnehmenden Stimmen, ansonsten – sofern mehrere Kandidaten zur Wahl stehen – im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhält. ²Bei Stimmengleichheit ist zwischen den Kandidaten mit gleicher Stimmzahl eine Stichwahl durchzuführen. ³Wahlen finden geheim statt.

§ 11 Der Vorstand

- (1) ¹Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, mindestens einem Vizepräsidenten und dem Schatzmeister. ²Er wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt.
- (2) Jedes Vorstandmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.
- (3) ¹Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Semester. ²Er bleibt jeweils bis zur Neuwahl im Amt.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, ist von der Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied zu wählen.
- (5) ¹Der Präsident leitet die Vorstandssitzungen. ²Vorstandsbeschlüsse können auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden. ³Bei Stimmengleichheit bei Beschlüssen des Vorstandes entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (6) Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder sein.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

- (1) ¹Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. ²Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - (a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung.
 - (b) Erstellung eines Tätigkeitsberichtes.
 - (c) Beschluss über Finanzangelegenheiten.
 - (d) Berufung von Referenten.
 - (e) Aufnahme von Mitgliedern.
 - (f) Beschlussfassung über die Streichung von der Mitgliederliste.
 - (g) Vertretung der ELSA Frankfurt (Oder) gegenüber ELSA-Deutschland und der internationalen ELSA, sowie gegenüber der Öffentlichkeit.
- (2) Der Schatzmeister führt die Bücher und erstellt den Rechnungsbericht.

§ 13 Die Referenten

- (1) ¹Der Vorstand kann Mitglieder als Referenten in den Vorstand berufen. ²Diese haben dann Rede- und Antragsrecht, aber kein Stimmrecht im Vorstand. ³Sie sind keine „besonderen Vertreter“ i.S.d. § 30 BGB.

- (2) Die Referenten sind jeweils für ein bestimmtes Gebiet zuständig, z.B. „Praktikantenaustausch“, „Seminare und Konferenzen“, „Akademische Aktivitäten“ und „Öffentlichkeitsarbeit“.
- (3) ¹Referenten sind der darauffolgenden Mitgliederversammlung zu bestätigen. ²Verweigert die Mitgliederversammlung die Bestätigung, hat der Vorstand die Berufung zurückzunehmen.

§ 14 Nationale Vertretung

¹Die Vertretung von ELSA Frankfurt (Oder) in der Generalversammlung Deutschland erfolgt nach deren Satzung. ²Delegiert („weitere Vertreter“) sowie mindestens ebenso viele Ersatzdelegierte werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 15 Änderung der Satzung

- (1) Die Änderung dieser Satzung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der gültigen Stimmen bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder.
- (2) Die Satzungsänderung ist gemäß § 71 BGB in das Vereinsregister einzutragen.
- (3) ¹Eine Änderung des Zweckes der Vereinigung (§ 2) kann nur mit Zustimmung aller auf der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen, bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder.
- (4) In Abs. 1 und 3, genannte Beschlüsse kann die Mitgliederversammlung nur fassen, wenn in der Einladung zur Mitgliederversammlung darauf hingewiesen und bei Änderungen der Satzung die geplante Neufassung der betroffenen Paragraphen mitgeteilt wurde.

§ 16 Auflösung des Vereins

¹Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder. ²Der Antrag auf Auflösung muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. ³Für das Vereinsvermögen gilt im Falle der Auflösung § 4 III der Satzung.

§ 17

Weitere interne Regelungen können in der Vereinsordnung oder anderen Regelungswerken verbindlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt werden.

Frankfurt (Oder), 02.02.2004